

## Bürgerinitiative Suessenbrunnerstrasse

---

**Von:** Schönbrunner Iris <iris.schoenbrunner@wien.gv.at>  
**Gesendet:** Dienstag, 12. Juli 2022 13:44  
**An:** info@bi.suessenbrunnerstrasse.at  
**Cc:** MA 22 Umweltrecht  
**Betreff:** MA 22 - 1127576/2022; Beantwortung UIG-Anfragen/Feldhamster

Sehr geehrter Herr Spuller!

Zu Ihren Anfragen vom 16.6. und 17.6.2022 nach dem Wiener Umweltinformationsgesetz teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Das strenge Schutzsystem für den Feldhamster gemäß den Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU ist in den §§ 10, 11 und 49 Abs. 1 Z 5 Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, in der geltenden Fassung, geregelt. Dieses umfasst unter anderem die Verbote des Fangens, der Tötung sowie der Beschädigung und Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sieht bei Übertretungen Verwaltungsstrafen in Höhe von bis zu 21 000 Euro, im Wiederholungsfall von bis zu 35 000 Euro vor. Das Wiener Naturschutzgesetz ist im Rechtsinformationssystem des Bundes ([www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)) veröffentlicht.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für Ausnahmen sind entsprechend der Vorgaben der EU-Naturschutzrichtlinien in § 11 Wiener Naturschutzgesetz geregelt. Artenschutzrechtliche Bewilligungen können nur dann erteilt werden, wenn ein Ausnahmegrund nach § 11 Abs. 2 bzw. § 11 Abs. 3 Wiener Naturschutzgesetz vorliegt, es keine andere zufriedenstellende Lösung im Sinne der EU-Naturschutzrichtlinien gibt, der Antragsteller glaubhaft macht, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung im Sinne der EU-Naturschutzrichtlinien gibt und der Erhaltungszustand der betroffenen Arten im Gebiet der Bundeshauptstadt Wien trotz Durchführung der bewilligten Maßnahmen günstig ist bzw. unverändert bleibt. Wenn die genannten Kriterien erfüllt sind, ist die Naturschutzbehörde verpflichtet eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

Naturschutzverfahren werden vom Magistrat der Stadt Wien – Umweltschutz als Naturschutzbehörde selbstverständlich unter Beachtung der aktuellen Judikatur des EuGH zur Auslegung der EU-Naturschutzrichtlinien durchgeführt.

Ein Hamsteraktionsplan der Stadt Wien befindet sich aktuell in Ausarbeitung, liegt aber derzeit noch nicht vor. Zum Lebensraumschutz des Feldhamsters ist festzuhalten, dass die in Geltung stehende Bestimmung des § 7 Abs. 3 der Wiener Naturschutzverordnung (Verordnung der Wiener Landesregierung über den Schutz wild wachsender Pflanzen- und frei lebender Tierarten und deren Lebensräume sowie zur Bezeichnung von Biotoptypen, LGBl. für Wien, Nr. 5/2000, in der geltenden Fassung) eine zusätzliche, über die Verpflichtungen der EU-Naturschutzrichtlinien hinausgehende Schutzbestimmung darstellt.

Die mit den Fragen Nr. 1 und Nr. 6 der Anfrage vom 17.6.2022 angeforderten Informationen sind keine Umweltinformationen und unterliegen daher nicht dem Wiener Umweltinformationsgesetz. Ich kann Ihnen dazu jedoch nochmals - wie bereits am 7.6.2022 mitgeteilt - versichern, dass wir die Projektwerber über die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes und die damit einhergehenden rechtlichen Erfordernisse und Verpflichtungen informiert haben.

Die Beantwortung der Fragen Nr. 4 und 5 der Anfrage vom 17.6.2022 wird – wie bereits mitgeteilt - aufgrund des Umfanges der angefragten Informationen bis spätestens 17. August 2022 erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Abteilungsleiter

MMag. Iris Schönbrunner

**MMag. Iris Schönbrunner**

Bereich Umweltrecht

Umweltschutz

1200 Wien, Dresdner Straße 45

Telefon +43 1 4000 73664

Fax +43 1 4000 99 73664

E-Mail [iris.schoenbrunner@wien.gv.at](mailto:iris.schoenbrunner@wien.gv.at)

Web [www.umweltschutz.wien.at](http://www.umweltschutz.wien.at)

Öffentliche Erreichbarkeit: U6, 2, 31, 33, 37A, 5A

Regional- und S-Bahn-Züge (Station Traisengasse)

Reparieren statt neu kaufen - gut fürs BörsI, gut für die Umwelt

[www.reparaturnetzwerk.at](http://www.reparaturnetzwerk.at)

---

**Von:** \*EXTERN\* Bürgerinitiative Suessenbrunnerstrasse <[info@bi.suessenbrunnerstrasse.at](mailto:info@bi.suessenbrunnerstrasse.at)>

**Gesendet:** Freitag, 17. Juni 2022 20:03

**An:** Schönbrunner Iris <[iris.schoenbrunner@wien.gv.at](mailto:iris.schoenbrunner@wien.gv.at)>

**Betreff:** AW: MA 22 - 1127576/2022; Beantwortung UIG-Anfrage Feldhamsterkartierung 2020

Sehr geehrte Frau MMag. Schönbrunner!

Ergänzend zu meiner gestrigen Anfrage betreffend der Feldhamster und unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 7. Juni 2022 ersuche ich Sie ehestmöglich noch um folgende Informationen:

1. Welche Projektwerber – bitte um namentliche Nennung - haben welche detaillierten Informationen wann bekommen? Ich bitte in diesem Zusammenhang auch um Übermittlung des genauen Wortlautes der Beantwortung seitens der MA 22.
2. Unter welchen Voraussetzungen besteht im Rahmen eines naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahrens eine Bewilligungspflicht seitens der MA 22?
3. Welche strengen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung der jüngsten EuGH-Entscheidungen zum Schutz des Feldhamsters müssen seitens der MA 22 erfüllt werden?
4. Wie viele Ausnahmegenehmigungen wurden in den letzten 7 Jahren zum Schutz der Feldhamster erteilt?
5. Welche genauen Auflagen – bitte um vollständige Aufzählung - in Ausnahmegenehmigungen sind in den letzten 7 Jahren von der MA 22 an Projektwerber erfolgt?
6. Wann genau - bitte um den konkreten Tag - wurde der Feldhamster-Kartierungsbericht 2020 seitens der Stadt Wien im Internet veröffentlicht?

7. Wie schaut das strenge Schutzsystem für die Feldhamster in Wien aus? Ich ersuche um Übermittlung des strengen Schutzsystems für die Feldhamster in Wien gemäß EuGH.

Besten Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Spuller

---

**Von:** Bürgerinitiative Suessenbrunnerstrasse [<mailto:info@bi.suessenbrunnerstrasse.at>]  
**Gesendet:** Donnerstag, 16. Juni 2022 23:49  
**An:** 'Schönbrunner Iris' <[iris.schoenbrunner@wien.gv.at](mailto:iris.schoenbrunner@wien.gv.at)>  
**Betreff:** AW: MA 22 - 1127576/2022; Beantwortung UIG-Anfrage Feldhamsterkartierung 2020

Sehr geehrte Frau MMag. Schönbrunner!

Vielen Dank für Ihre Nachricht!

Unter Bezugnahme auf diesen Kartierungsbericht ersuche ich unter Berufung auf das Wiener Umweltinformationsgesetz um ehestmögliche Übermittlung des Hamsteraktionsplans Wien und Information zum Status der Umstufung des Feldhamsters in der Wiener Naturschutzverordnung 2000 von streng geschützt B – Schutz in geschützten Lebensräumen zu streng geschützt A – Lebensraumschutz im gesamten Stadtgebiet gemäß Seite 7 dieses Berichts.

Herzlichen Dank für Ihre Bemühungen

Mit besten Grüßen

Bernhard Spuller

---

**Von:** Schönbrunner Iris [<mailto:iris.schoenbrunner@wien.gv.at>]  
**Gesendet:** Dienstag, 7. Juni 2022 11:50  
**An:** 'info@bi.suessenbrunnerstrasse.at' <[info@bi.suessenbrunnerstrasse.at](mailto:info@bi.suessenbrunnerstrasse.at)>  
**Cc:** MA 22 Umweltrecht <[rech@ma22.wien.gv.at](mailto:rech@ma22.wien.gv.at)>  
**Betreff:** MA 22 - 1127576/2022; Beantwortung UIG-Anfrage Feldhamsterkartierung 2020

Sehr geehrter Herr Spuller!

Der von Ihnen angefragte Feldhamster-Kartierungsbericht 2020 wurde seitens der Stadt Wien – Umweltschutz zwischenzeitlich im Internet unter folgendem Link veröffentlicht:  
<https://www.wien.gv.at/kontakte/ma22/studien/pdf/feldhamster-wien2020.pdf>

Zum Entwicklungsgebiet Süßenbrunn kann ich Ihnen – wie bereits telefonisch besprochen – nochmals bestätigen, dass die Projektwerber von uns als Naturschutzbehörde bereits über die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes im Hinblick auf streng geschützte Feldhamster informiert wurden. Nach dem Wiener Naturschutzgesetz (§ 10, LGBl. für Wien Nr. 45/1998 idgF) ist es im gesamten Wiener Stadtgebiet unter anderem verboten, streng geschützte Tiere zu fangen, zu töten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu zerstören. Eine Verletzung der genannten Verbote stellt eine

Verwaltungsübertretung dar, die von uns bei der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde zur Anzeige gebracht wird. Entsprechend der Vorgaben der EU-Naturschutzrichtlinien sieht das Wiener Naturschutzgesetz (§ 11) bei Vorliegen strenger Voraussetzungen auf Antrag auch Ausnahmegenehmigungen vor. Sobald seitens der Projektwerber ein Antrag gestellt wird, wird im Rahmen eines naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahrens geprüft, ob eine Bewilligungspflicht besteht und die strengen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erfüllt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Abteilungsleiterin

MMag. Iris Schönbrunner



**MMag. Iris Schönbrunner**

Bereich Umweltrecht

Umweltschutz

1200 Wien, Dresdner Straße 45

Telefon +43 1 4000 73664

Fax +43 1 4000 99 73664

E-Mail [iris.schoenbrunner@wien.gv.at](mailto:iris.schoenbrunner@wien.gv.at)

Web [www.umweltschutz.wien.at](http://www.umweltschutz.wien.at)

Öffentliche Erreichbarkeit: U6, 2, 31, 33, 37A, 5A  
Regional- und S-Bahn-Züge (Station Traisengasse)

Reparieren statt neu kaufen - gut fürs Börsi, gut für die Umwelt  
[www.reparaturnetzwerk.at](http://www.reparaturnetzwerk.at)

---

**Von:** \*EXTERN\* Bürgerinitiative Süßenbrunnerstrasse  
<[info@bi.suessenbrunnerstrasse.at](mailto:info@bi.suessenbrunnerstrasse.at)>

**Gesendet:** Freitag, 6. Mai 2022 19:57

**An:** MA 22 Post <[post@ma22.wien.gv.at](mailto:post@ma22.wien.gv.at)>

**Cc:** Büchl-Krammerstätter Karin <[karin.buechl-krammerstaetter@wien.gv.at](mailto:karin.buechl-krammerstaetter@wien.gv.at)>

**Betreff:** Feldhamsterkartierung in 1220 Wien Süßenbrunner Straße

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bürgerinitiative Süßenbrunner Straße ist in Kontakt mit Frau Dr. Ilse Hoffmann betreffend der Hamstervorkommen bei der Süßenbrunner Straße.

Dr. Hoffmann hat uns diesbezüglich versichert, dass dieses Hamstervorkommen bei der Süßenbrunner Straße der MA22 bekannt und bei der letzten Kartierung 2020 auch bestätigt wurde. Sie war sogar kartierenderweise selbst dort unterwegs.

Ich ersuche Sie daher unter Berufung auf das Wiener Umweltinformationsgesetz (§§ 10ff Wr. UIG, Wiener Umweltschutzrecht) um **rasche Übermittlung des Endberichts der Kartierung bzw. Terminvereinbarung für eine Einsichtnahme in diese Unterlagen.**

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir auf die entsprechenden Projektunterlagen im Bereich der Süßenbrunner Straße hinzuweisen und Ihnen den dazugehörigen Link zu übermitteln, damit Sie entsprechende Schutzmaßnahmen einleiten können.

<https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/projekte/suessenbrunnerstrasse-west-projektuebersicht.html>

Zudem würde ich mir aufgrund der vielen von der Stadt definierten Stadtentwicklungsgebiete eine Aktualisierung der im Internet veröffentlichten Karte zu Feldhamstervorkommen in Wien 10, 11, 21 und 22 aus dem Jahr 2010 wünschen.

Der guten Ordnung halber verweise ich auf die beiden EuGH Entscheidungen zu Feldhamstern aus 2020 und 2021.

Vielen Dank

In Erwartung Ihrer geschätzten Antwort verbleibe ich

Mit besten Grüßen

Bernhard Spuller